



Landschaftsplan Piano paesaggistico

**Gemeinde
Lana**

**Comune di
Lana**

Landschaftsplan der Gemeinde Lana
Beschlüsse der Landesregierung Nr. 3118 vom 30.08.2004

Piano paesaggistico del Comune di Lana
Delibere della Giunta Provinciale n. 3118 del 30.08.2004

Planverfasser / Redattore del piano:
GEORG PRAXMARER Tel.: 0471-417738
Amt für Landschaftsplanung / Ufficio Pianificazione paesaggistica

www.provinz.bz.it/natur-raum



Erläuternder Bericht

1. Ausgangslage und Zielsetzungen	2
2. Gebietsbeschreibung	3
3. Landschaftsgüter von herausragender Bedeutung (Art. 11)	4
Naturdenkmäler	4
Ensembles	6
Geschützte Landschaftsteile	6
Geschützte Biotop	8
Landschaftsschutzgebiete	10
Großräumiges Landschaftsschutzgebiet Vigiljoch	10
Landschaftliche Bannzonen	14
4. Gesetzlich geschützte Gebiete (Art. 12)	16
Gebiete von archäologischem Interesse	16
5. Natur- und Agrarflächen (Art. 13)	17
6. Weitere Bestimmungen	18
Baumschutz und Siedlungsgrün	18
Natura 2000 Gebiet	19
7. Landschaftsentwicklung und -pflege	20
Unterschutzstellungen reichen nicht aus	20
Landschaftsentwicklungskonzept für die Gemeinde	20
Bürgerbeteiligung und Information	20
Fördermaßnahmen	20
Landschaftsleitbild Südtirol	21



1. Ausgangslage und Zielsetzungen

Das Landesgesetz Raum und Landschaft (L.G. Nr. 9/2018) sieht als Instrumente der Landschaftsplanung neben dem Landschaftsleitbild auch den Landschaftsplan vor, der sich auf das Gemeindegebiet, wie im vorliegenden Fall, oder auf übergemeindliche Bereiche bezieht. Er übernimmt die Vorgaben des Landschaftsleitbildes und ist abgestimmt mit den urbanistischen Planungsinstrumenten auf Landes- sowie auf Gemeindeebene. Artikel 47 des Landesgesetzes Raum und Landschaft definiert die Inhalte des Landschaftsplanes. Wesentlicher Bestandteil des Planes sind die Schutzkategorien gemäß Artikel 11 des genannten Gesetzes (Landschaftsgüter von herausragender landschaftlicher Bedeutung) und gemäß Artikel 12 (gesetzlich geschützten Gebiete) sowie die diesbezüglichen Schutzbestimmungen. Weiters werden die Natur- und Agrarflächen (Artikel 13) festgelegt und mit den entsprechenden Nutzungsvorschriften versehen. Die urbanistischen Gebiets- und Flächenwidmungen welche der Gemeindeplan für Raum- und Landschaft beinhaltet, sind in der Kategorie Baugebiete und Infrastrukturen zusammengefasst.

Unterschutzstellungen

Die landschaftlichen Unterschutzstellungen erfahren gegenüber dem vorhergehenden Landschaftsplan aus dem Jahr 2004 erhebliche Veränderungen, sowohl bezüglich deren Abgrenzungen als auch der Schutzbestimmungen und Nutzungsvorschriften. Durch die Ausweisung von Feuchtgebieten, weiteren Naturdenkmälern und der Fest-

legung von Schutzbestimmungen für eine Reihe von Landschaftselementen, wie Feldhecken, soll der Lebensraumschutz im überarbeiteten Landschaftsplan verstärkte Berücksichtigung finden. Der überarbeitete Landschaftsplan enthält auch bezüglich der Schutzzonen einige Neuerungen. In den landschaftlichen Bannzonen ist ein absolutes Bauverbot vorgesehen, aber nur in Teilbereichen dieser Zonen gilt für Projekte die Ermächtigungspflicht durch die Landesbehörde für Landschaftsschutz.

Landschaftsentwicklung und -pflege

Völlig neu ist im überarbeiteten Landschaftsplan der Gemeinde Lana der Bereich Landschaftsentwicklung und -pflege. Zu einem nachhaltigen Umgang mit Natur und Landschaft gehören heute nicht nur Unterschutzstellungen, sondern auch die Pflege wertvoller Kulturlandschaften als auch Revitalisierungsmaßnahmen für verarmte Landschaftsräume. Zentrale Bedeutung nimmt die Wahrnehmung von Tendenzen in der Landschaftsentwicklung vor Ort ein. Mit Hilfe von kommunalen Landschaftsleitbildern oder -entwicklungskonzepten können negative Entwicklungen aufgezeigt und Gegenmaßnahmen festgelegt werden. Aber auch positive Tendenzen gilt es zu erkennen und zu verstärken. Das Landschaftsleitbild Südtirol mit seiner tiefgehenden Analyse der Landschaftssituation in Südtirol und den zahlreichen Maßnahmenvorschlägen zur Lenkung der Landschaftsentwicklung stellt eine wichtige Grundlage für die Landschaftsschutzarbeit in der Gemeinde dar.



2. Gebietsbeschreibung

Die Gemeinde Lana befindet sich auf der orographisch rechten Seite des Etschtales am Ausgang des Ultentales. Der Siedlungsschwerpunkt mit den Ortsteilen Ober-, Mitter- und Niederlana liegt am sehr flachen Schwemmkegel der Falschauer im Bereich der Talsohle.

Auf einer Mittelgebirgsterrasse von 600 – 800 m Meereshöhe liegt im Süd-Westen das Siedlungsgebiet der Gemeindefraktion Völlan. Darüber erheben sich die Ausläufer des Ultnerkammes (Ausserer Berg, 1.681 m).

Nördlich der Falschauer hat Lana Anteil am SO-Hang des Vigiljoches. bis auf etwa 700 m ist der Hangfuß hier von Obst- und Weinkulturen mit den dazugehörigen Einzelhöfen gekennzeichnet. Oberhalb eines bewaldeten Steilhanges liegen die Bergbauernhöfe von Pawigl und Aichberg. Darüber hinaus hat Lana Anteil an der Hochfläche des Vigiljoches.

In geologischer Hinsicht ist das Gemeindegebiet von mehreren Hauptgesteinsformationen gekennzeichnet. Am Höhenrücken des Vigiljoch befinden wir uns in der Zone des Marteller Quarzphyllits und am Hang, der nach Lana abfällt, in der Zone der Alten Gneise. In beiden Gesteinsformationen kommen Graniteinschaltungen vor. Der Eingang des Ultentals sowie der Kreuzberg sind vom Brixner Granit aufgebaut und die Hangstufe zwischen Etschtalboden und Völlan vom Bozner Porphy. Die Mittelgebirgsterrassen oberhalb der Gaulschlucht als auch in Völlan und Pawigl sind mit mächtigen Moränenablagerungen bedeckt, im Talgrund hingegen herrschen Aufschüttungsböden vor.

Der Talkessel von Meran-Lana liegt klimatisch äußerst günstig und ist wegen seines milden Klimas bekannt. Er ist gegen Norden hin durch die hohe Gebirgskette der Texelgruppe abgeschirmt, gegen Süden

hingegen durch das Etschtal geöffnet. Die mittlere Jahrestemperatur liegt im Talbereich bei ca. 11,5 °C und die durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge bei ca. 700 mm mit sommerlichem Maximum. In höheren Lagen wird das Klima zunehmend kühler und die Niederschläge nehmen zu.

In niederen Hanglagen wird die natürliche Vegetation vom Hopfenbuchen-Mannaeschen-Buschwald gebildet. Begleiter sind die Flaumeiche, der Zürgelbaum, die Robinie, der Blasenstrauch u.a.. Sehr häufig ist hier die Edelkastanie, die bis gegen 1.000 m emporsteigen kann und auch mit schönen Einzelexemplaren vertreten ist, sodass sie geradezu als Charakteristikum des Gebietes angesehen werden kann.

In höheren Lagen werden Fichten und Lärchen stärker dominant, wobei jedoch an kargen südexponierten Hanglagen die Föhre in den Vordergrund tritt. In Schattlagen – so besonders im Bereich des Völlaner Baches und am Schattenhang der Falschauer – trägt die Buche zur Bildung schöner Mischwälder bei.

Die Talniederung ist durch grundwasserfeuchte, alluvionale Böden gekennzeichnet und präsentiert sich dank umfangreicher Bonifizierungsmaßnahmen als geschlossene Obstbaufläche. Wegen der eher ungünstigen klimatischen und hydrologischen Verhältnisse ist das Gebiet unterhalb des Falschauerschwemmkegels frei von Ansiedlungen geblieben.

Der flache Schwemmkegel der Falschauer wird weitgehend von der Siedlungsfläche und den dazugehörigen Infrastrukturen von Lana eingenommen, das sich längs der Verbindungswege zu einem ausgedehnten unstrukturierten Agglomerat entwickelt hat.

Von großer Bedeutung für das Landschaftsbild sind die Hangpartien, zumal dieser Bereich wegen seiner landschaftlichen

Schönheit als beliebte Wander- und Erholungszone die Grundlage des florierenden Fremdenverkehrs darstellt.

In diesem Bereich liegt auf einer Mittelgebirgsterrasse oberhalb der Gampenstraße die Fraktion Völlan. Das traditionelle Siedlungsgebiet ist vorwiegend von Einzelhöfen gekennzeichnet, die in den Kulturfleichen eingebettet sind. Ein unregelmäßiges Überhandnehmen landwirtschaftsfremder Bauten (Pensionen, Wohnhäuser) bedeutet jedoch eine Gefahr für das wertvolle Landschaftsbild. Das hervorragendste Landschaftsmerkmal von Völlan stellen die zahlreichen Edelkastanien dar, die dem Gebiet einen besonderen Schmuck verleihen.

Einer sorgfältigen landschaftlichen Entwicklungssteuerung bedarf auch der von Einzelhöfen besiedelte exponierte Hangfuß des Vigiljoches, der von der Staats- und Ultnerstraße als auch von der Schnellstraße Meran-Bozen sowie von der Seilbahn aus gut einsehbar ist.

Die Anhöhe des Vigiljoches ist für die Erholungsfreizeit des Burggrafenamtes von grosser Bedeutung, da sie winters wie sommers stark besucht wird. Lichte bestockte Weiden und alpines Grün durchsetzen den Wald. Gastgewerbebetriebe, Ferienvillen und Aufstiegsanlagen haben hier die traditionelle Almlandschaft verändert, weshalb besonderes Augenmerk auf die Erhaltung der natürlichen Erholungseigenschaften des Gebietes gelegt werden muss.



Lana, im Vordergrund der Frigeleberg und im Hintergrund das Biotop Falschauer

3. Landschaftsgüter von herausragender Bedeutung (Art. 11)

Naturdenkmäler

Mehrere Naturdenkmäler, die bereits der Landschaftsplan von 1979 enthält und bei denen es sich ausschließlich um Bäume handelt, können nicht mehr wiederbestätigt werden. Sie sind aus verschiedenen Gründen (Krankheiten, widrige Witterungseinflüsse) abgestorben. Lediglich der **Nuss-**

baum beim Röschhof kann im neuen Landschaftsplan übernommen werden.

Im Gegenzug sollen aber im überarbeiteten Landschaftsplan einige neue Naturdenkmäler aufgenommen werden, deren Unterschutzstellung im Landschaftsleitplan der Gemeinde Lana vorgeschlagen wird. Darunter befinden sich einige Einzelbäume, die in

der Landschaft markant hervorstechen und besondere Dimensionen aufweisen:

- **Tanne beim Ansitz Neubrandis**, die sehr große Dimensionen in Höhe und Stammumfang (4 m) aufweist und landschaftlich auch durch die Nähe zum Ansitz besonders hervorsticht.
- **Zwei Zypressen bei der Burg Braunsberg**, die zusammen mit der Burganlage ein ganz besonders auffallendes Ensemble in der Landschaft ergeben, nicht zuletzt auch wegen der äußerst exponierten Lage am oberen Rand des Felsabsturzes zur Gaulschlucht.
- **Himalayazeder in Oberlana** auf dem ehemaligen Gelände der Autobusgesellschaft ALM in der Meranerstraße.

Weiters ist der **Wasserfall in der Brandisgaul** als neues Naturdenkmal vorgesehen. Er ist besonders gut einsehbar vom Gasthaus Waalrast und von dort führt auch ein Wanderweg entlang des mittlerweile aufgelassenen Wasserwaales direkt hin zum Wasserfall. Insgesamt weist das Gebiet Brandis am Eingang zur Brandisgaul sowohl aus landschaftlicher als auch touristischer Sicht eine große Valenz auf. U.a. reicht auch der Golfplatz ganz nahe an die Brandisgaul heran.

Die **Eislöcher bei der Leonburg** befinden sich im Trockental südwestlich der genannten Burg. Es handelt sich dabei um dieselbe Naturerscheinung, wie bei den über die Landesgrenzen hinaus bekannten Eislöcher Eppans, auch wenn sie hier ein begrenzteres Ausmaß aufweisen. Die Ausweisung als Naturdenkmal betrifft nicht nur die Kaltluftaustritte selbst, sondern auch die darüber sich befindenden Felshänge mit lockerem Gesteinsmaterial, durch deren Felsspaltengefüge die kalte Luft von oben nach unten strömt.

Zwei kleine Feuchtbereiche in Völlan werden als Naturdenkmäler vorgeschlagen: der **Aichholzerweiher**, ein kleiner Teich unterhalb der Mayenburg, der von einer intakten Ufervegetation umgeben ist, und das **Feuchtgebiet Weinreichmoos**, ein teilweise noch gut erhaltener Schilfbereich. Das Feuchtgebiet könnte durch die Revitalisie-

rung der denaturierten Bereiche erheblich aufgewertet werden. Die vom Bozner Porphyre geprägten Mittelgebirgsbereiche entlang des mittleren Etschtals sind wegen ihrer Wasserarmut, bedingt durch das zerklüftete Grundgestein, bekannt. Deshalb sind diese Hochflächen auch sehr arm an Feuchtgebieten und jedem auch noch so kleinem Feuchtstandort kommt eine besondere Bedeutung für den Wasser- und Naturhaushalt zu. Feuchtliebende Pflanzen und Tiere (z.B. Amphibien) finden nur wenig geeignete Lebensräume und umso wichtiger ist deshalb der Erhalt und die Revitalisierung noch vorhandener Feuchtflächen.

Schließlich wurde auch die weitum bekannte **Gaulschlucht** als Naturdenkmal ausgewiesen. Das Schutzgebiet reicht vom Beginn der Schlucht gleich hinter der Brücke der Maria Hilf Straße bis zur Gemeindegrenze von St. Pankraz. Die beeindruckende Schlucht hat sich in der Bruchspalte zwischen den zwei großen geologischen Einheiten Ostalpin und Südalpin ausgebildet. Sie wurde in Jahrtausenden von der Falschauer im Brixner Granit eingetieft, einer Felsformation, die die genannte Bruchspalte vielfach begleitet. Wo nicht blanker Fels ansteht, sind die Hänge von einem schönen, in weiten Teilen noch relativ naturbelassenen Hopfenbuchen-Schluchtwald bewachsen. Neben den vorherrschenden Hopfenbuchen und Manneschen sind auch feuchtliebende Elemente, wie Winterlinde, Ahorn, Esche, Hasel, Roter Hartriegel und Pfaffenhütchen sowie einige Hochstauden und eine Fülle von Moosen und Farnen häufig.



Die Felsabstürze unter der Burg Braunsberg



Wegen ihrer Schroffheit, der intakten Vegetation und dem unberührten Bachverlauf stellt die Gaulschlucht einen einzigartigen landschaftsästhetischen Anziehungspunkt dar. Die Schönheit der Landschaft, das Rauschen des Baches und die Kühle der Schlucht lassen die Schlucht zu einem unvergesslichen Naturerlebnis und wegen der Nähe zum Dorf zu einem äußerst wertvollen Naherholungsraum werden. In die Schlucht führt ein kurzer Wanderweg, der teilweise auf Brücken verläuft. Für viele kulturelle Veranstaltungen, wie Freilichttheateraufführungen, diente die Gaulschlucht bereits als beeindruckende Naturkulisse.

Ensembles

Der Ensembleschutzplan der Gemeinde Lana wurde mit Beschluss der Landesregierung Nr. 2791 vom 28.07.2008 genehmigt.

Geschützte Landschaftsteile

Auwald

Die noch vorhandenen Auwaldreste entlang der Falschauer und der Etsch sind ebenfalls im Landschaftsplan eigens gekennzeichnet. Bei diesen Waldformationen handelt es sich um besondere Naturlebensräume, die eine spezielle Pflanzengemeinschaft und auch eine äußerst vielfältige Fauna beherbergen. Auwälder begleiteten ursprünglich in einem mehr oder weniger breiten Streifen sämtliche Wasserläufe, vor allem in deren flacheren Abschnitten. Sie wurden durch die zunehmende Nutzung der Talböden von Seiten des Menschen stark zurückgedrängt. Die übrig gebliebenen Restbestände sind heute vielfach durch Verbauungsmaßnahmen an den Fließgewässern gefährdet. Durch Vertiefung des Fluss- oder Bachbettes und Errichtung von Dämmen oder anderen Schutzbauten wird den anliegenden Waldflächen Wasser entzogen. Die Folge sind stark veränderte Standortbedingungen. Die für die Entstehung der Auwälder, aber auch für deren Fortbestand notwendigen Wechselbeziehungen mit dem Fließgewässer sind deshalb oftmals nicht

mehr gegeben. Für die noch vorhandenen Auwaldbestände ist der Erhalt optimaler hydrologischer Verhältnisse von existenzieller Bedeutung.

Feuchtgebiet

Auch Feuchtgebiete sind in der Kartographie abgegrenzt. Ein großer Teil der einmal vorhandenen Feuchtbereiche ist leider heute verschwunden bzw. flächenmäßig stark reduziert worden. Im Talgrund sind keine mehr übrig geblieben (mit Ausnahme des Falschauerdelta), im Bereich Vigiljoch und Völlan sind hingegen noch einige kleinere Restflächen anzutreffen. Feuchtgebiete erfüllen vielfältige landschaftsökologische Funktionen. Sie bedeuten Landschaftsreichtum und stellen vor allem wertvollste Lebensräume dar für eine Vielzahl von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten. Nicht unerwähnt bleiben darf auch ihre Bedeutung für den Wasserhaushalt wegen deren Funktion als Wasserspeicher. Deshalb sind alle Feuchtflächen, auch wenn sie nicht eigens als Biotop oder Naturdenkmal unter Schutz gestellt sind, erhaltenswert und dürfen nicht trockengelegt werden.

Kastanienhain

Eigens ausgewiesen werden die schönen Kastanienhaine, die trotz ihrer geringen Ausdehnung der Landschaft ein besonderes Gepräge geben und auch eindrucksvolle Einzelexemplare beherbergen. Eine charakteristische, vielfach zurückgedrängte Fauna (Spechte, Höhlenbrüter u.a.) findet in den alten Bäumen einen günstigen Lebensraum. Als besondere Form von „bestockten Weiden“ nehmen sie steile Hangpartien oder seichtgründige Kuppen ein, die für eine intensivere landwirtschaftliche Nutzung ungeeignet sind. Auch die landschaftlich bedeutsamen Randstreifen von Kastanienwäldern – besonders im Blickfeld viel begangener Wanderwege – wurden in diese Kategorie eingereiht.

Die Kastanienhaine befinden sich heute oft in einem schlechten Zustand. Sie werden zusehends überwuchert von anderen Baumarten, die die alten Kastanienbäume verschatten und für sie eine ungewohnte



Kastanienanbaugesamt Lana - Völlen

Konkurrenz darstellen. Auch eine Pilzkrankheit, der so genannte Kastanienkrebs setzt den Kastanienbäumen sehr stark zu, so dass immer mehr von diesen wunderschönen Bäumen zum Teil oder ganz absterben. In vielen Kastanienhainen wären also dringend gewisse Ausholungsarbeiten im Unterwuchs notwendig, abgestorbene Kastanien sollten durch Jungpflanzen ersetzt werden und bei besonders schönen Kastanienriesen können auch Baumsanierungsarbeiten durchgeführt werden. Für diese Pflegemaßnahmen sind Beiträge der Landesverwaltung vorgesehen.

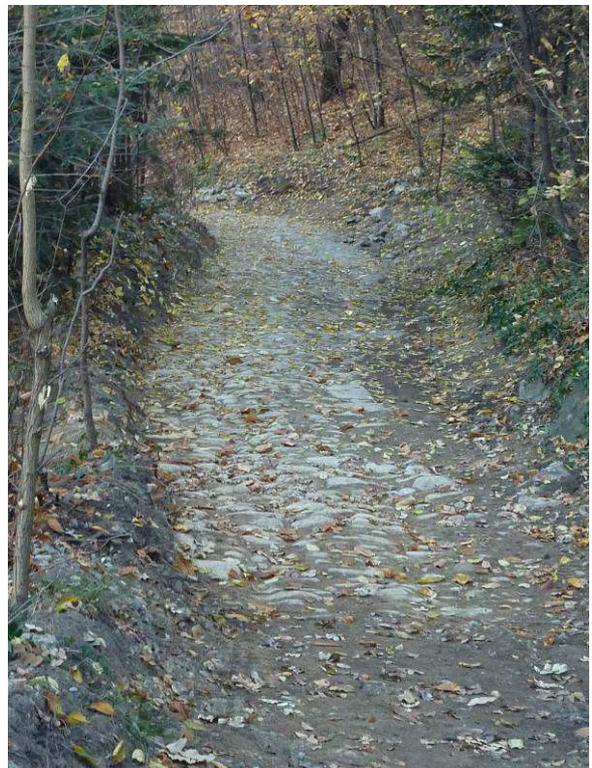
Landschaftliche Strukturelemente

Alle **Trockenmauern**, aber auch **Lesesteinwälle**, **kulturhistorisch bedeutsame Wege** (auch Überreste), **Wasserwaale** und **Waalwege**, **Hecken**, **Flurgehölze** und **Ufervegetation** sind geschützt wegen ihrer ästhetischen Bereicherung für die Kulturlandschaft und dem Angebot an Kleinlebensräumen für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten. Hervorgehoben werden soll die landschaftsökologische Bedeutung der Ufervegetation, die einen integrierenden Bestandteil der Gewässerökosysteme darstellt, welche vielfach durch Verbauung, Wasserableitungen und Wasserverschmutzung stark belastet sind.

Vielerorts stellen **Zäune** einen wertvollen Bestandteil der Kulturlandschaft und somit ein interessantes landschaftsgestalterisches Element dar. Dabei ist darauf zu achten, dass die Umzäunungen in ortsüblicher Art und Weise errichtet werden und dass vor

allem auch auf die Verwendung von Stacheldraht verzichtet wird. Ansonsten bedeuten Abzäunungen eindeutige Störfaktoren in der Landschaftswahrnehmung.

Den **Wasserläufen** sowie **Entwässerungsgräben** in Landwirtschaftsbereichen kommt als aquatische Lebensräume aus Naturschutzsicht eine besondere Bedeutung zu. Sie stellen wichtige Naturkorridore dar. Vor allem in den stärker anthropisierten Gebieten ist deren ökologische Funktion aber vielfach erheblich beeinträchtigt (durch Verbauung, Einengung, Begradigung, Wasserverschmutzung und Wasserableitung) und damit auch eine Flora und Fauna, die an solche Standorte gebunden ist. Für Amphibien, aber auch für den vom Aussterben bedrohten Flusskrebs können diese Wassergräben wertvollste Refugien darstellen. Nicht zuletzt sei auch an die Wasservögel, z.B. Enten, gedacht, die besonders während der Nist- und Brutzeit sehr stör anfällig sind. Wichtig ist auch die Präsenz einer intakten, spontanen Ufervegetation, die einen integrierenden Bestandteil eines jeden Fließgewässers bildet. Aus diesen



Die Gemeinde hat in den vergangenen Jahren mehrere alte Pflasterwege instand gesetzt.



Gründen dürfen sämtliche Bachläufe und Entwässerungsgräben - auch wenn es sich um kleine Abschnitte handelt, die in der Kartographie nicht aufscheinen - nicht zugeschüttet oder verrohrt werden.

Die Mahd der Grabenböschungen darf nicht innerhalb der Zeit vom 15. März bis 15. Juli erfolgen und danach nur abschnittsweise, um den Tieren (vor allem Jungvögeln) nicht jede Zufluchtsmöglichkeit zu entziehen. Auch auf die Artenzusammensetzung im Bewuchs der Böschungen hat die Mahd einen Einfluss. Grundsätzlich sollte möglichst wenig oft gemäht werden, damit eine natürlichere und vielfältigere Ufervegetation sich ansiedeln kann.

Geschützte Biotope

Bereits mit dem Landschaftsplan aus dem Jahr 1979 wurden die beiden Biotope „Mündungsdelta der Falschauer“ und „Krebsbach in Niederlana“ unter Schutz gestellt. Das Biotop im Mündungsdelta der Falschauer wurde später mit Dekret des Landeshauptmanns von Südtirol vom 30. September 1987, Nr. 201/V/79 neu abgegrenzt und auch dessen Schutzbestimmungen wurden überarbeitet. Mit dem neuen Landschaftsplan sollen nun die Schutzbestimmungen beider Biotope wiederum dem neuesten Stand der Landschaftsplanung angepasst werden. Die Abgrenzung beider Biotope bleibt größtenteils dieselbe.

Biotop Falschauer

Der Falschauerbach fließt aus dem Ultental durch Lana in östlicher Richtung zur Etsch. Im letzten Abschnitt lief das Bachbett ursprünglich zu einem breiten Delta aus. Das unverbaute weite Bachdelta wies eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume auf. Schlamm- und Schlickflächen, Kies- und Schotterbänke, rasch und langsam fließendes Wasser und mäandrierende Wasserläufe prägten den Lebensraum und das Landschaftsbild. Inzwischen ist das Delta durch Verbauung, Errichtung der Industrie- und Handwerkerzone, Sportanlagen usw. stark verkleinert worden.

Die intensive energiewirtschaftliche Nutzung im Ultental verursacht gravierende Auswirkungen auf die Hydrologie des Wasserlaufes und zwar bis zur Mündung in die Etsch. Der vom Bachlauf mitgeführte Sand und Schotter wird in den fünf Stauseen im Ultental abgelagert, weshalb die Falschauer in Lana keinen Geschiebetransport mehr aufweist. Auch der sehr unregelmäßige Schwallbetrieb, bedingt durch die Erzeugung von Spitzenstrom, wirkt sich äußerst negativ auf die Gewässerfauna aus. Dadurch wird das Jahresabflussregime geradezu auf den Kopf gestellt: die Abflussspitzen sind im Winterhalbjahr, anstelle der natürlichen Hochwasserspitzen im Mai und Juni sowie im November (langjährige Mittelwerte).



Das Biotop Falschauer stellt eines der bedeutendsten Naturlebensräume Südtirols dar und ist auf europäischer Ebene über das ökologische Netzwerk Natura 2000 geschützt.

Bereits in den 60er und dann Anfang der 70er Jahre erfolgten die ersten einschneidenden Eingriffe im Mündungsdelta der Falschauer. Im nördlichen Teil wurden größere Flächen für die zukünftige Industrie- und Handwerkerzone von Lana dem Delta abgezweigt und für die Ansiedlung von Betrieben hergerichtet. Fast zwei Jahrzehnte lang wurde im Mündungsdelta auch der anfallende Müll aus dem Burggrafenamt abgelagert, wobei teilweise sogar Baggerteiche damit aufgefüllt worden sind. Die Mülldeponien, inzwischen zwar abgedeckt und begrünt, liegen heute noch als Altlasten im Grundwasserspiegel des Deltas.



In diesen Zeiträumen wurden weiters im Delta sehr große Mengen Sand und Schotter entnommen, abgelagert und umgelagert. Die entstandenen Baggerteiche waren, neben dem fließenden Wasser mit den Sand- und Schlickflächen, interessante Rastplätze für Zugvögel. Die Schotterentnahme hatte den vorrangigen Zweck, im Bachbett genügend Durchflussraum zu schaffen, um bei Hochwassergefahr Überschwemmungen zu vermeiden. Es wurde aber weit über den Bedarf Schotter entnommen und große Halden im Delta und an den Ufern aufgeschüttet und so wertvolle Lebensräume zerstört. Durch die zu starke Schotterentnahme und wegen des fehlenden Geschiebetransportes wurden sogar die Ufermauern unterspült. Eine Verbauung des Bachlaufes wurde notwendig, die in den 70er Jahren dann erfolgte. Das Bachbett wurde dabei stark eingeengt und auf der orografisch linken Seite ein neuer Damm geschüttet, auf dem heute zum Teil die Zufahrt zur Schnellstraße MEBO verläuft. Im Bachbett selbst wurden auf dem Abschnitt von der Gaulschlucht bis zur heutigen Biotopgrenze etwa alle 100 Meter Konsolidierungssperren errichtet. Durch diese Verbauungsmaßnahmen wurde aber auch die biologische Durchgängigkeit dieser Fließgewässerstrecke unterbunden. Dies hat beispielsweise sehr negative Auswirkungen auf die Laichwanderungen der Fische. Im Zuge der Verbauung wurden vier Teiche ausgebagert und den Fischereivereinen zur Verfügung gestellt.

In den 90er Jahren veränderte sich die Naturausrüstung des Biotops immer stärker. Nachdem die Uferbereiche nun beruhigt waren, im Bachbett selbst keine Schotterentnahmen mehr erfolgten und der Bach auch kaum mehr Sand und Schotter anlandete, konnten sich Pappeln, Erlen, Weiden und verschiedene Sträucher in diesem Lebensraum entwickeln. Aus dem ursprünglichen, fast vegetationslosen Mündungsdelta mit großen Sand- und Schotterflächen entwickelt sich nun langsam eine Silberweidenau (*Salicetum albae*).

Schotterführende, mäandrierende Bachläufe mit einem breiten Bachbett, mit weiten Schotter-, Sand und Schlickflächen zählen

im gesamten Alpengebiet zu den seltenen und gefährdeten Lebensräumen. In Südtirol gibt es einen solchen Lebensraum in begrenzten Ausmaßen nur noch in der Prader Sand im oberen Vinschgau. So haben Flussregenpfeifer und Flussuferläufer – beide Rote-Liste-Arten der Gefährungsstufe 1 – in den 60 und 70er Jahren im Falschauerdelta noch gebrütet. Diese Arten haben inzwischen ihren notwendigen Brutlebensraum verloren. Gegenwärtig brüten andere seltene Arten, wie etwa Eisvogel, Seidensänger oder Pirol. In den vergangenen 30 Jahren wurden im Delta insgesamt 224 Vogelarten beobachtet, davon haben etwa 50 Arten im Gebiet gebrütet. Der Großteil der Arten sind Zugvögel oder Wintergäste.

Das Schutzgebiet wird heute im Osten durch die MEBO und im Norden durch die Ein- und Ausfahrt in die Industriezone Lana begrenzt. Untertags und vor allem wochentags ist durch das starke Verkehrsaufkommen die Verlärmung enorm. Im Westen befindet sich ein Schotterverarbeitungsbetrieb, dessen Ablagerungsflächen größtenteils innerhalb des Biotops liegen. Dieser Betrieb verursacht eine fürs Biotop völlig inakzeptable Staub- und Lärmbelastung. Deshalb soll der Schotterbetrieb ausgelagert werden.

Wenn die Auslagerung nicht gelingt, dann muss die Situation durch andere Maßnahmen verbessert werden, wie den Bau einer neuen Brücke über die Falschauer auf der Höhe der Kreuzung (westliche Einfahrt in die Industriezone Lana), die lediglich als Betriebszufahrt zum Schotterbetrieb und von landwirtschaftlichen Fahrzeugen zum Transport der Äpfel von den angrenzenden Wiesen in die Obstgenossenschaft OGOL bzw. von Radfahrern und Fußgängern genutzt werden darf. Die Straße muss mit einem Schranken gesperrt sein.

Auch andere Nutzungen (Sportfischerei, Erholungsnutzung) sollten mittel- und langfristig vom Biotop ausgelagert werden. So z.B. könnten verschiedene Freizeitaktivitäten in den westlichen Teil des Mündungsdeltas und damit außerhalb des Schutzgebietes verlegt werden.

Trotz aller Eingriffe, Belastungen und Störungen hat dieses Schutzgebiet nach wie vor eine sehr große Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt im mittleren Etschtal und für Zugvögel, weit über die Landesgrenzen hinaus.

Biotop Krebsbach

Unterhalb von Niederlana entspringt am Hangfuß der so genannte „Krebsbach“. Allein schon die Quelle mit ihrer enormen Wasserschüttung kann als Naturdenkmal bezeichnet werden. An einem kleinen Schilfgebiet vorbei unterquert der Krebsbach die Straße, verläuft dann südwärts entlang von Obstwiesen beziehungsweise des buschbestandenen Hangfußes, bis er schließlich nach ca. 300 m in die Fischzucht mündet.



Biotop Krebsbach

Als einer der wenigen sauberen Talgräben weist der Krebsbach eine charakteristische Mikroflora und -fauna auf. Am Bachrand etwas Schilf, Seggen, Rohrkolben und Kopfweiden; im Bach Kresse, Unterwasserpflanzen sowie Fische. Eine unschätzbare naturkundliche Bedeutung hatte der Krebsbach bis vor einigen Jahren als einer der letzten Lebensräume des absolut geschützten Flusskrebsses, der sonst aus der Etschtalsole vollkommen verschwunden ist.

Im Winter 1996/97 musste ein starker Rückgang der Krebspopulation festgestellt werden und bei den Untersuchungen (1999) im Rahmen der Erstellung der Verbreitungsstudie des Flusskrebsses in Südtirol konnte in diesem Bach nur mehr ein Exemplar gefunden werden. Es gelang auch nicht

den Grund für dessen Verschwinden ausfindig zu machen und ohne Kenntnis der Ursache ist eine Wiederansiedlung von Flusskrebsses wenig Erfolg versprechend.

Zur besseren Abschirmung gegen die Obstkulturen wäre eine stellenweise Bepflanzung mit Weiden längs des Bachufers wünschenswert. Noch wichtiger ist aber die Einhaltung des notwendigen Abstandes der Obstkulturen vom Bach, damit nicht Pflanzenschutzmittel ins Gewässer eingetragen werden. Das Einsetzen von Fischen, die Flusskrebsses nachstellen (z.B. Hechte) darf nicht gestattet werden.

Landschaftsschutzgebiete

Die allgemeinen Landschaftsschutzgebiete sind Flächen von besonderem landschaftlichen Wert, die durch unkontrollierte Verbauung und Zersiedelung eine Beeinträchtigung erfahren könnten. Es handelt sich um bäuerlich geprägte Kulturlandschaften mit dem für das Tal typischen Streusiedlungscharakter, die in ihrem Ursprung aus einer traditionellen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hervorgegangen sind und deren Merkmale auch heute noch aufweisen.

In gewissen Teilbereichen dieser Schutzgebiete, die in der Kartographie eigens gekennzeichnet sind, ist für die Projekte von zulässigen Bauten und Eingriffen die **landschaftsrechtliche Genehmigung durch die Landesverwaltung** vorgesehen. Dabei handelt es sich um Gebiete, die eine wertvolle Naturausrüstung aufweisen, besonders exponiert sind oder die unmittelbare Umgebung von kulturhistorisch wertvollen, landschaftsprägenden Bauten darstellen.

Großräumiges Landschaftsschutzgebiet Vigiljoch

Das Naherholungsgebiet Vigiljoch soll als großräumiges Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden. Das Schutzgebiet betrifft die Wald- und Berglandwirtschaftsflächen oberhalb der Pawigler Nieder- und Oberhöfe einschließlich der Sonntagsäcker.



Als Kernzonen des Naherholungsgebietes gelten die drei folgenden Bereiche:

- Bergstation Vigiljochbahn/Berghotel
- St. Vigil/Jocher
- Bärenbadalm

Zielsetzungen

Der Hauptgrund für die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Vigiljoch besteht in der Forderung und im Wunsch der betroffenen Gemeinde und großer Teile der Bevölkerung, das Wandergebiet und die Naherholungszone Vigiljoch in seiner Unberührtheit und landschaftlichen Schönheit zu erhalten. Um den Fortbestand dieser klassischen Sommerfrische zu gewährleisten, ist die Realisierung und langfristige Sicherung des Vigiljochs als weitgehendst autofreies Gebiet eine unabdingbare Voraussetzung. Damit zusammen hängt eine weitere Zielsetzung dieses Schutzgebietes, nämlich die Festlegung des Grundsatzes, dass das Gebiet vorwiegend durch die Seilbahnen erschlossen werden soll und diese eindeutige Priorität vor dem Auto besitzen. Als wichtige Voraussetzung für diese Zielsetzung ist die Ausdehnung des Fahrplanes der Vigiljocherbahn anzusehen.

Diesem öffentlichen Interesse soll durch diese Ausweisung Rechnung getragen werden, wobei die Interessen der Land-, Forst- und Almwirtschaft grundsätzlich nicht beschnitten werden.

Wirtschaftliche Aktivitäten

Aufgrund der Höhenlage stehen alm- und forstwirtschaftliche Aktivitäten im Vordergrund. Forst-, Alm- und Berglandwirtschaft werden nicht eingeschränkt, im Gegenteil durch die Bereitstellung von Landschaftspflegeprämien soll den Bauern, den eigentlichen Erhaltern, Anreiz gegeben werden, diese Kulturlandschaft weiter zu pflegen und damit auch die Basis für die Erhaltung der Erholungslandschaft zu schaffen.

Im Bereich der Forstwirtschaft entstehen mitunter in touristisch viel besuchten Gegenden Probleme durch den Wegebau. Die Forstwege werden aus landschaftsästhetischer Sicht oft als besonders störend empfunden; sie zerstören und unterbrechen Wanderwege und zerschneiden zusammen-

hängende Waldgebiete. Andererseits besteht die berechtigte Forderung nach forstwirtschaftlicher Nutzung der Wälder. Auf dem Vigiljoch sollten keine neuen Forststraßen gebaut werden, da die notwendige Wegedicht bereits erreicht ist; vertretbar sind nur kleinere Stichwege. Vermehrt sollte auf die Seilbringung beim Holztransport und allgemein in der Walderschließung zurückgegriffen werden.

Zu Beginn dieses Jahrhunderts begann man das Vigiljoch auch touristisch zu nutzen. Ausgangspunkt zu dieser Epoche war der damals nahezu revolutionäre Bau der Seilbahn Lana-Vigiljoch und die danach einsetzende Bautätigkeit und Errichtung der typischen Sommerfrischhäuser.

Das Vigiljoch mit seinen 50 – 60 Ferienhäusern reiht sich ein in die Reihe der typischen Südtiroler „Sommerfrischen“ (wie Ritten, Hafling, Kohlern, Mendel, Karerpass). Ein weiteres Anwachsen der Anzahl der Ferienhäuser gilt es zu verhindern.

Daneben gibt es noch einige gemütliche Gasthäuser und das neu errichtete Berghotel, Ausdruck einer landschaftsgerechten Architektur und einer ökologischen Bauweise.

Ist das Vigiljoch im Sommer Wanderparadies und Zufluchtsort vor der Hitze im Tal, so kann man im Winter bei ausreichender Schneelage dem Skisport in einem „familiären“ Skigebiet nachgehen, Schneewandern, Rodeln oder Eisstockschießen.

Erschließung

Das Vigiljoch präsentiert sich heute als ein Naherholungsgebiet von regionaler Bedeutung, das seine landschaftlichen Reize erhalten hat, nicht zuletzt wegen der Tatsache, dass es bis heute größtenteils autofrei geblieben ist. Dieser Umstand soll erhalten bleiben, bzw. es soll der bestehende Autoverkehr noch reduziert werden.

Der Bergrücken des Vigiljochs wird zu drei Vierteln von dicht besiedelten Räumen des Burggrafenamts umringt, dementsprechend groß ist der Belastungsdruck von Lana über Meran bis Naturns. Aber auch für alle

dazwischen liegenden Gemeinden stellt das Vigiljoch ein wichtiges Naherholungsgebiet dar.



Talstation der Vigiljochbahn

Primäre Erschließungsfunktion haben die Seilbahnen Lana – Vigiljoch und Saring – Aschbach. Bei beiden Seilbahnen besteht aber die Möglichkeit, auch das Auto zur Auffahrt zu benutzen; in Lana, indem man bis zu den Oberhöfen in Pawigl auffährt, und in Aschbach, indem man direkt nach Aschbach fährt. Dabei entstehen Probleme beim Parken; bei paralleler Linienführung ist durch geeignete Maßnahmen dem öffentlichen Verkehrsmittel Seilbahn der Vorzug zu geben. Beide Seilbahnen sind zudem noch ideal an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen, die Vigiljocherbahn an die ALM-Linie Burgstall – Lana – Meran – Forst, die Aschbachbahn an die SAD-Linie durch den Vinschgau und zukünftig wahrscheinlich an einen zu errichtenden Bahnhof Rabland der Vinschgauer Bahnlinie.

Von der Ultnerstraße im Bereich Gegend verkehrt eine private Seilbahn hinauf nach Pawigl, die direkt an die SAD-Linie Lana – Ulten angeschlossen ist. Ansonsten bestehen diverse Auffahrmöglichkeiten, die in der Regel bis zu den obersten Höfen reichen, wo dann die Erschließungsstraßen gemäß Landesgesetz vom 8. Mai 1990, Nr. 10, gesperrt sind.

Das Kerngebiet des Vigiljochs ist über 2 Zufahrtsstraßen (über die Töll/Marling zum Gasthof Seehof und über Aschbach) für Berechtigte zu erreichen. Weiters besteht noch eine Zufahrtmöglichkeit über die Oberhöfe zur Bergstation Vigiljocherbahn. Dieses Straßennetz kann im Moment von ca. 150 Autos benutzt werden: dazu gehören die Gastwirte, Villenbesitzer, Militär, Jagdaufseher, Landes- und Gemeindebedienstete, Invaliden u.a., die aufgrund des Landesgesetzes vom 8. Mai 1990, Nr. 10 dazu berechtigt sind. Diese Anzahl an Autos mag nicht hoch erscheinen, aber gerade in der Hochsaison und in einem Gebiet, wo man sich kein Auto erwartet, wird jede Autofahrt, ob berechtigt oder nicht, als besonders störend empfunden.

Überdies kam es in den letzten Jahren noch zu einem Ausbau des Straßennetzes. Im Zuge der Neuerrichtung des Berghotels wurde eine Straßenverbindung zwischen Oberhöfen und Berghotel über den Leberberger Weg hergestellt. Diese Straßenverbindung muss aber nach Fertigstellung des Berghotels auf die Breite eines Wandersteiges rückgebaut werden. Der neue Bärenbadalmweg hingegen soll ein neuer Zufahrtsweg nicht nur für die Bärenbadalm sein, sondern auch für das Kerngebiet St. Vigil/Jocher.

Um die bereits heute bestehende und als störend empfundene Verkehrsbelastung zu vermindern, aber vor allem auch um eine Zunahme des Verkehrs am Vigiljoch durch das mittlerweile ausgebauten Straßennetz zu verhindern, müssen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung ergriffen werden. Es sollte daher einmal der Kreis der Berechtigten eingeschränkt werden und weiters ist vor allem in der Hochsaison der Zeitraum der Fahrmöglichkeiten für Berechtigte einzuschränken.

In der Wintersaison gibt es immer wieder Klagen, dass Teile der Skiwege, die als Skipisten im Bauleitplan eingetragen sind, von Autos befahren werden. Die Inkompatibilität dieser Vorgangsweise ist schon aus Sicherheitsgründen evident. Daher wird für diesen Bereich während der Skisaison und in einem vernünftigen Zeitraum vor dieser, der

zum Aufbau der Schneedecke und Präparierung dieser benötigt wird, jeglicher Verkehr mit Autos, Geländefahrzeugen, Traktoren oder Motorrädern untersagt.

Verkehrsorganisation

Damit das Ziel, das Vigiljoch möglichst autofrei zu halten, erreicht werden kann, werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

- 1) *Einschränkung der Fahrberechtigten:* die Gruppe der bisherigen Fahrberechtigten, geregelt durch das Landesgesetz vom 8. Mai 1990, Nr. 10, wird eingeeengt, wodurch eine starke Verkehrsabnahme zu erwarten ist. Fahrberechtigte sind nur mehr
 - Gastwirte im Bereich des Vigiljochs;
 - Besitzer und Betreuer land- und forstwirtschaftlicher Flächen;
 - Handwerker;
 - Zulieferer;
 - im Diensteinsatz stehende Verwalter.

Die Eigentümer von Sommerfrischhäusern, die bisher die zahlenmäßig größte Gruppe an Fahrberechtigten darstellten, sind nur mehr zu einer begrenzten Anzahl von Fahrten auf das Vigiljoch berechtigt.

- 2) *Temporäre Beschränkungen für die Fahrberechtigten:* in der Hauptwanderzeit vom 1. Mai bis 31. Oktober dürfen die Fahrberechtigten, nur in der Zeit von 18.00 - 21.00 Uhr sowie von 6.00 bis 9.00 Uhr und im Winterhalbjahr in der Zeit von 17.00 - 21.00 Uhr sowie von 6.00 bis 10.00 Uhr verkehren, dies um das Gebiet den Wanderern ungestört zu überlassen und die Nachtruhe zu gewährleisten. Es erscheint zumutbar, alle notwendigen Versorgungsfahrten ins Tal oder zur Seilbahn innerhalb der vorgegebenen Zeiträume zu erledigen.



Bärenbadalm, im Hintergrund das Kirchlein St. Vigil und der Larchbühel

- 4) *Erarbeitung alternativer Konzepte:* bei der Müllablieferung und bei allen anderen Ver- und Entsorgungsfahrten sind neue Konzepte (Verzicht auf Motorfahrzeuge, Verlagerung auf die Seilbahn) zu prüfen und zu erarbeiten.

Die Zufahrt der Berechtigten erfolgt nach dem Prinzip des kürzesten Weges auf den Erschließungsstraßen über Töll/Marling, Aschbach oder Pawigl/Oberhöfe (Bärenbadalmweg bzw. Weg von den Oberhöfen zum Berghotel), je nachdem ob die jeweiligen Berechtigten die jeweilige Erlaubnis zum Befahren der Strecken besitzen.

Bergradfahren und Reiten

Ziel der Regelungen soll es sein, den Mountainbike-Verkehr in geregelte Bahnen zu lenken, Auswüchse mit den Rädern zu verhindern und zu sorgen, dass die schwächsten Verkehrsteilnehmer, die Wanderer, nicht belästigt werden. Daher ist das Bergradfahren nur auf Wegen und Straßen gestattet, die eine Mindestbreite von 1,5 m aufweisen. Trotz dieser Einschränkungen bleibt die Möglichkeit aufrecht, sich mit dem Bergrad das Vigiljoch zu erradeln, da die Hauptverbindungswege allesamt breiter als 1,5 m sind. Für das Reiten ist dieselbe Regelung vorgesehen.

Landschaftsschäden

Die Schneisen, die für die Aufstiegsanlagen und Pisten des mittlerweile teilweise aufgegebenen Skigebietes am Vigiljoch in den Wald geschlagen wurden, stellen eine gravierende landschaftliche Beeinträchtigung dar. Die Beeinträchtigung wird durch die Tatsache verstärkt, dass besonders exponierte Bereiche, wie der Larchbühel, von diesen Eingriffen betroffen sind.

Einen weiteren gravierenden Landschaftseingriff bedeuten die beiden Hochspannungsleitungen, die sich oberhalb der Bärenbadalm kreuzen und von einschneidenden Waldschneisen begleitet sind. Auch andere Strom- und Telefonleitungen stören an einigen landschaftlich besonders schönen Stellen das Landschaftsbild. Eine unterirdische Verlegung dieser Freileitungen ist anzustreben.



Hochspannungsleitungen in Gabich

Erosionserscheinungen treten an einigen Stellen entlang der Skipisten auf, aber auch entlang einiger Wegabschnitte, wie z.B. im Bereich des Kirhhügels St. Vigil. Mittels Begrünungsmaßnahmen und Sanierung der betroffenen Wegabschnitte soll Abhilfe geschaffen werden.

Landschaftliche Bannzonen

Bereits im Landschaftsplan aus dem Jahr 1979 ist eine Reihe von landschaftlich besonders hervorragenden Flächen als Bannzone eingetragen worden, weshalb diese auch bis heute intakt und größtenteils unverbaut geblieben sind.

Diese Schutzzonen werden nun im überarbeiteten Landschaftsplan neu abgegrenzt und wiederum als Bannzone bzw. als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Es handelt sich dabei um die Umgebungsbereiche von kulturhistorisch wertvollen, landschaftsprägenden Bauten oder um weite Landstriche, die großräumige, unzersiedelte Landschaften betreffen und deren intakte Typologie von übergemeindlichem Wert ist.

1. Die Umgebung der gotischen Kirche **St. Agatha in der Wiese** (1306 erstmals beurkundet): diese Bannzone soll nun ausgeweitet werden auf den noch so gut wie unverbaut gebliebenen Teil des **flachen Schuttkegels der Falschauer**, bis hin zum gleichnamigen Biotop. Die betroffene Fläche stellt einen markanten Grünbereich im Talgrund zwischen Lana, Sinich und Burgstall dar.
2. Die unmittelbare Umgebung des **Ansitzes Goldegg (Greifenturm)** zum Teil aus dem 13. Jahrhundert: er befindet sich im Zentrum des Siedlungsgebietes, weshalb der noch verbliebene Grünbereich rund um den Ansitz besonders wichtig ist, da er zusammen mit dem Ansitz ein wertvolles Ensemble bildet.
3. Der **Schuttkegel bei Lanegg**: auf einer Kuppe dieses sanften, aber sehr exponierten Schuttkegels befindet sich in einer landschaftlich reizvollen Lage die **Kirche St. Margaret** (erstmalig erwähnt

- im Jahre 1250, im romanischen Stil erbaut mit späteren Veränderungen).
4. Der Bereich rund um die **Burgruine Brandis** (1236 erstmals erwähnt) und den **Ansitz Neubrandis in Niederlana**: der flach auslaufende **Schuttkegel des Brandisbaches und jener des Tisener Baches** werden in diese Bannzone eingegliedert. Es handelt sich dabei um gut einsehbare Grünbereiche, die eine wichtige landschaftsgliedernde Funktion aufweisen. Der exponierte **Einzelhofbereich am Hang unterhalb der Leonburg** wird als Landschaftsschutzgebiet vorgesehen.
 5. Der **Burghügel der Leonburg** (1236 erstmals erwähnt), der – zusammen mit den exponierten Weinbergkuppen – von der Gampenstraße und von St. Hippolyth aus ein eindrucksvolles Bild ergibt.



Kirchhügel um St. Georg

6. Der Burghügel und die unmittelbare Umgebung der **Ruine Majenburg** (1241 erstmals erwähnt): die besonders stattliche geschlossene Burganlage krönt einen relativ flachen Hügelrücken und stellt das Wahrzeichen von Völlen dar. Um weiteren Zersiedelungen in Völlen vorzubeugen, sollen auch andere **besonders exponierte und noch unverbaut verbliebene Bereiche der Völlaner Mittelgebirgsterrasse** als Bannzone ausgewiesen werden.
7. Der **Kirchhügel von St. Georg**
8. Die obstbaudominierten, von weitem einsehbaren Hänge rund um den **Ansitz Helmstorf** (erbaut um 1200): je nach Expositionsgrad werden sie als

- Bannzone oder Landschaftsschutzgebiet eingetragen.
9. Die Umgebung von **Braunsberg** (1231 erstmals erwähnt), dessen malerische kleine Burganlage dicht am Oberrand der Gaulschlucht liegt, und des reizvollen **Barockkirchleins St. Magnus beim Ansitz Gagers**. Das zusammenhängende Schutzgebiet umfasst den gesamten Hangfuß mit seinen Obst- und Rebanlagen, **vom Frigeleberg bis zur Tschermser Gemeindegrenze**, wo sich der **Ansitz Griessenstein mit dazugehöriger Kapelle** befindet. Während für die Randbereiche als landschaftliche Bannzonen ein strenges Bauverbot gilt, ist im zentralen Teil, im Landschaftsschutzgebiet am Aichberg, die Errichtung von Hofstellen möglich. Das Schutzgebiet bildet mit jenem um den Ansitz Kränzelhof (Gemeinde Tschermers) eine Einheit und hat neben dem Schutz der Ansitze die Funktion, hier längs der Gemeindegrenze ein Zusammenwachsen der Ortsbereiche von Lana und Tschermers zu vermeiden.
 10. Der **Kirchhügel in Pawigl** (St. Oswald) und eine **weitere nahe liegende Wiesenkuppe**.
 11. Die **Wiesenkuppe mit der Kirche St. Vigil**, das Wahrzeichen vom Vigiljoch.

Diese Flächen sollen nun durch die Ausweisung als landschaftliche Bannzonen oder allgemeine Landschaftsschutzgebiete vor Zersiedelung und Verdrängung möglichst verschont werden. In den Bannzonen gilt ein absolutes Verbot für die Errichtung neuer oberirdischer Gebäude.



Weinberge oberhalb der Gaulschlucht



In gewissen Teilbereichen dieser Schutzgebiete, die in der Kartographie eigens gekennzeichnet sind, ist für die Projekte von zulässigen Bauten und Eingriffen die **landschaftsrechtliche Genehmigung durch die Landesverwaltung** vorgesehen. Dabei handelt es sich um Gebiete, die eine wertvolle Naturausstattung aufweisen, besonders exponiert sind oder die unmittelbare Umgebung von kulturhistorisch wertvollen, landschaftsprägenden Bauten darstellen (die unmittelbare Umgebung der Burgruine Brandis und des Ansitzes Neubrandis, der Burghügel der Leonburg, der Burghügel der Ruine Majenburg, der Kirchhügel von St. Georg, das unmittelbare Umfeld der Burganlage Braunsberg, der Hügelbereich beim Punterhof und der Kirchhügel von St. Vigil).

Die Bewirtschaftung der Felder (inklusive Kulturartenänderungen) in diesen Schutzgebieten unterliegt keinen zusätzlichen Einschränkungen und auch Meliorierungsarbeiten, Wegebauten u.ä. sind nicht untersagt, womit die geltenden Gesetzesbestimmungen diesbezüglich unverändert bleiben.

Da es sich bei den vorgeschlagenen Schutzgebieten größtenteils um wertvolle Kulturgründe handelt, kommt dieser Schutzmaßnahme auch eine erhebliche Bedeutung für die Landwirtschaft zu. Tatsächlich würden eine Verbauung und Zersiedlung dieser Kulturgründe einen unersetzbaren Verlust für die Landwirtschaft darstellen. Durch die Ausweisung als Bannzone wird hier die Priorität der landwirtschaftlichen Nutzung vor anderen Nutzungsansprüchen unterstrichen.

4. Gesetzlich geschützte Gebiete (Art. 12)

Der „Codice dei Beni culturali e del paesaggio“, genehmigt mit Gesetzesvertretendem Dekret vom 22/01/2004, Nr. 42, definiert auf Staatsebene den Schutz verschiedener Landschaftselemente. Diese wurden vom Landesgesetz Nr. 9/2018 übernommen und beziehen sich auf die folgenden Bereiche:

- an Seen angrenzende Gebiete in einer Breite von 300 Meter ab den Seeufern,
- die Flüsse, die Bäche und Wasserläufe, die öffentlichen Gewässer,
- Berggebiete über 1600 Meter ü.d.M.,
- Gletscher und Gletschermulden,
- Nationalpark, Landesnaturparks, sowie Naturschutzgebiete,
- Forst- und Waldgebiete,
- Feuchtgebiete laut Verzeichnis,
- Gebiete von archäologischem Interesse.

Mit Ausnahme des letzten Punktes sind diese Bereiche nicht in der Kartographie der Landschaftspläne eingetragen, da deren Abgrenzung schon durch das Gesetz ausreichend definiert ist.

Gebiete von archäologischem Interesse

Die Gebiete von archäologischem Interesse werden gemäß den Angaben des Landesdenkmalamtes, welches auch für Grabungsermächtigungen zuständig ist, in die Kartographie aufgenommen. (Weitere Informationen zu den archäologischen Schutzgebieten: Amt für Archäologie, *Archaeo-Browser*).

Darunter befinden sich einige die Überreste einiger bekannten Wallburgen, wie Kobaltbühel und Sillhackerbühel. Die Siedlungsspuren (Steinwälle, Grundmauern, Tonscherben, Branderde, Knochen) weisen in die Bronze- und Eisenzeit.

Zum Schutz dieser Gebiete ist für jede Veränderung innerhalb der abgegrenzten Flächen eine Genehmigung der Abteilung Denkmalpflege einzuholen.



5. Natur- und Agrarflächen (Art. 13)

Natürlicher Boden ist aus landschaftlichen Gründen, zum Schutz der Gesundheit, zur Wahrung des ökologischen Gleichgewichts, zum Schutz der natürlichen Ökosysteme sowie für die landwirtschaftliche Produktion geschützt. In diesem Sinne ist Bodenverbrauch in Form von Bebauung und Versiegelung der Flächen, besonders außerhalb der Siedlungsgebiete, auf ein Minimum einzuschränken. Neubaumaßnahmen und urbanistisch relevante Nutzungsänderungen von Gebäuden sind in den Natur- und Agrarflächen generell untersagt, mit Ausnahme jener, die spezifisch im Gesetz (L.G. Nr. 9/2018) definiert oder im Landschaftsplan ausdrücklich zugelassen sind.

Eine besondere Bedeutung nimmt das **Landwirtschaftsgebiet** ein. Diese Flächen mit den charakteristischen, in typischer örtlicher Bauweise errichteten Gehöften sind ein wichtiger Bestandteil der vorhandenen Landschaftstypologie. Sie stellen eine von Menschenhand im Laufe der Zeit umgewandelte Landschaft dar, die Ausdruck der geschichtlich-kulturellen Tradition des Gebietes ist. In landschaftlicher Hinsicht erscheint erstrebenswert, ohne Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit, bei den zulässigen Bauten und Eingriffen eine harmonische Eingliederung und Anpassung an die bestehende Landschafts- und Siedlungsstruktur zu gewährleisten.

Wälder, bestockte Wiesen und Weiden, das Weidegebiet und alpine Grünland und die **Gewässer** sind aus der Sicht des Landschafts- und Umweltschutzes von besonderer Bedeutung, sei es als wichtiger Faktor des Mikroklimas und der Schutzwirkung, sei es weil sie den Lebensraum für eine Vielzahl von typischen Tierarten bilden und wesentlicher Bestandteil der Struktur des Gebietes, seines ökologischen Gleichgewichts und seiner Erholungsfunktion sind.

Die **Wälder** bedecken in Lana einen Großteil des Berggebietes, das sich über der

Talsole erhebt. Die Nutzung der Wälder wird in ausreichender Weise durch das Forstgesetz geregelt und von der Forstbehörde kontrolliert; daneben besitzen Waldgebiete im steilen Gelände häufig eine Schutzfunktion. Zudem haben sie auch eine hohe ökologische Bedeutung, da sie als naturnahe Ausgleichsflächen in einer immer stärker urbanisierten Umwelt Rückzugsgebiete für die Fauna darstellen und auch dem Menschen eine Zuflucht als Ruhe- und Erholungsraum bieten. In diesem Sinne ist bei der Bewirtschaftung der Wälder auf ein möglichst breites Artenspektrum zu achten, wobei neben den Baumarten das Augenmerk auch auf eine abwechslungsreiche Kraut- und Strauchschicht zu richten ist.

Auch die in der Kartographie als **bestockte Wiesen und Weiden** eingetragenen Flächen sind Teil der natürlichen Landschaft. Lärchenwiesen und –weiden sind am Vigilijoch entlang des Sesselliftes Larchbühel anzutreffen. Die lockere Lärchenbestockung bringt nicht nur eine Bereicherung für das Landschaftsbild mit sich und gestaltet es abwechslungsreicher, sondern schützt diese Flächen auch vor Austrocknung: sie verbessert durch Windschutz das Mikroklima, verhindert Schneesverwehungen, schließt als Tiefwurzler den Nahrungskreislauf und dämmt die Sonneneinstrahlung etwas ein. Bessere Wachstumsbedingungen sind die Folge.

Grundsätzlich ist die forstliche Nutzung auf den natürlichen Zuwachs zu beschränken und für die Verjüngung der Lärchen muss gesorgt werden. Leider hat sich in der Vergangenheit durch das Auflassen der Bewirtschaftung eine starke Verfichtung eingestellt. Nur durch das Entfernen der Jungfichten, wie bereits teilweise geschehen, können die typischen Lärchenwiesen und –weiden erhalten werden. Die Fichte kann nämlich die Lärche verdrängen und verursacht neben einer Vereinheitlichung des Landschaftsbildes auch größere Beeinträch-



tigungen für die landwirtschaftliche Nutzung. Als Flachwurzler beeinflusst sie auf einer größeren Fläche das Graswachstum, sie wirft schlechter verrottbare Nadeln ab und erzeugt eine stärkere Beschattung. Auf die Stockrodung soll verzichtet werden, da das bewegte Bodenrelief ein charakteristisches Merkmal für diese bestockten Flächen ist und gerade die Stellen mit den Baumstümpfen für die Lärchenverjüngung in Frage kommen.

Oberhalb der Wälder breitet sich das **Weidegebiet und alpine Grünland** aus. Während in der alpinen Region von Natur aus Rasengesellschaften und Kleinsträucher vorherrschen, bildeten sich durch jahrhundertealte Almbewirtschaftung auch in der montanen Stufe Mähwiesen und Almweiden aus, die das Landschaftsbild bereichern und durch die Ausbildung einer eigenen Vegetation und Fauna zur ökologischen Bereicherung beigetragen. Durch Intensivierung und Rationalisierung in der Bewirtschaftung von Almen und Mähwiesen ist heute die hohe ökologische Vielfalt bedroht. Es ist eine Tendenz festzustellen, dass einerseits die günstigsten Flächen durch Bodenverbesserungsarbeiten und Düngung intensiviert werden, während entlegene und schlechte Flächen aufgeforstet werden. Verloren gehen die landschaftlich zumeist reizvollen und ökologisch wertvollen, extensiv genutzten Grünlandbereiche wie Magerasen und Streuwiesen.

6. Weitere Bestimmungen

Baumschutz und Siedlungsgrün

Der Baumbestand und allgemein das Grün in den Siedlungsbereichen erfüllt wichtige Aufgaben. Der vom Mensch benötigte Siedlungsraum wird immer größer, weshalb auch die Notwendigkeit zunimmt, der Natur ihren Raum auch in diesen Flächen zu gewähren. Der Grünbestand bedeutet nämlich Lebensraum für verschiedene Pflanzen und Tiere und somit Erhaltung der Biodiversität. Weitere wichtige Funktionen sind Wind- und

Auch die Weidegebiete der mittleren und tiefen Lagen fallen in diese Kategorie. Rasenflächen sind in jüngster Vergangenheit vielfach der Intensivierung oder Nutzungsauffassung zum Opfer gefallen. Umso mehr verdienen es die übrig gebliebenen Weideflächen erhalten zu werden. Sie bieten inmitten der intensiv genutzten Landwirtschaftsgebiete für eine Reihe von Tieren und Pflanzen letzte Zufluchtsstätten (unter den Vögeln sind es z.B. die Bodenbrüter, die sich wegen dem Verschwinden dieser Weidebereiche immer schwerer tun, geeignete Nistplätze zu finden).

Die **Gewässer** bestimmen in vielfältiger Form das landschaftliche Erscheinungsbild und stellen eine ökologische Bereicherung für ihre Umgebung dar. Bäche, Flüsse und Gräben durchziehen unsere Wälder und die Kulturlandschaft und lockern diese mit einer angepassten Ufervegetation auf. Seen, Weiher und Teiche schaffen ökologische Nischen und stellen häufig landschaftliche Höhepunkte dar, die gerne als Ziele für die Erholung und Freizeitaktivitäten genutzt werden. In diesem Sinne ist die Erhaltung der Gewässer aus landschaftsökologischer Sicht von hoher Relevanz, wobei der Wasserqualität, der natürlichen Wasserführung und der möglichst angepassten Einbettung in den jeweiligen Landschaftsraum eine besondere Bedeutung zukommt.

Lärmschutz sowie Staubbindung und Verringerung der Immissionen. Jeder Fleck urbanen Grüns stellt auch unversiegelten Boden dar und trägt somit bei, den Grundwasserspiegel zu erhalten und den Oberflächenabfluss des Regenwassers zu vermindern. Das Ortsbild wird ebenfalls entscheidend mitgeprägt vom vorhandenen Grünbestand, wobei natürlich hochstämmige Bäume in diesem Zusammenhang besonders hervorstechen. Insgesamt trägt das Grün in den besiedelten Bereichen wesentlich zur Lebensqualität des dort wohnenden



Menschen bei, zu dessen Grundbedürfnissen auch ein gewisser Naturkontakt zählt.

Aus diesen Gründen soll mit dem Grünbestand möglichst schonend umgegangen werden. Für das Fällen von Bäumen in den besiedelten Bereichen sowie der Hochstammobstbäume und Zierbäume im landwirtschaftlichen Grün ist keine Auszeige durch die Forstbehörde vorgesehen. In diesen Fällen ist nun die landschaftsrechtliche Genehmigung durch den Bürgermeister einzuholen, sofern die Bäume einen Durchmesser von über 30 cm (gemessen in Brusthöhe) aufweisen.

Hervorgehoben werden soll bei dieser Gelegenheit die Bedeutung der Streuobstbestände. Die alten Birn- und Apfelbäume in den Dorfbereichen oder bei Einzelhöfen sind wertvolle Elemente der Kulturlandschaft und von großer landschaftlicher Relevanz. Sie stellen Zeugen einer alten Obstbauweise dar und vielfach befinden sich unter ihnen wunderschöne Baumexemplare, die nicht so sehr wegen ihrer Größe hervorstechen als wegen ihrem Alter, den knorrigem Stämmen und der starken Verästelung. Blüte und Fruchtbestand unterstreichen deren landschaftlichen Reiz. Schließlich darf auch die Obstproduktion (wobei es sich um Bioobst handelt) nicht vergessen werden, die durch einen verhältnismäßig geringen Pflegeaufwand erzielt werden kann.



Grünflächen und andere Bepflanzungen verbessern die Lebensqualität und werten somit das Siedlungsgebiet auf.

Natura 2000 Gebiet

In der Gemeinde Lana sind die Flächen im Bereich des Biotops Falschauer als Natura 2000 Gebiet ausgewiesen. Damit wird vor allem der ökologischen Qualität dieses besonderen Lebensraumes an der Flussmündung Rechnung getragen. Zusätzlich sind auch die Flächen im Naturdenkmal Gaulschlucht als Natura 2000 Gebiet ausgewiesen, nachdem im Schluchtabschnitt das Vorkommen verschiedener Fledermausarten nachgewiesen worden ist.

7. Landschaftsentwicklung und -pflege

Unterschutzstellungen reichen nicht aus

Beim vorliegenden Plan handelt es sich fast ausschließlich um ein Schutzinstrument für einzelne Gebiete, für gewisse Tier- und Pflanzenarten, Natur- und Kulturobjekte usw. Schützen allein aber reicht nicht aus. Die Landschaft ist einer ständigen Entwicklung unterworfen, die gesteuert werden muss. Vor allem die Bereiche der Landschaftspflege und –aufwertung (Behebung landschaftsökologischer Defizite, Renaturierungen) bedürfen zusätzlicher Instrumente. Dies betrifft sowohl die ländliche Kulturlandschaft als auch das Siedlungsgebiet. Es handelt sich dabei um Maßnahmen des aktiven Landschaftsschutzes, wofür die Initiative von Seiten der örtlichen Behörden bzw. der Landnutzer besonders gefragt ist und es wenig Sinn ergibt, wenn diese hoheitlich verordnet werden (wie dies formal bei den Schutzmaßnahmen der Fall ist).

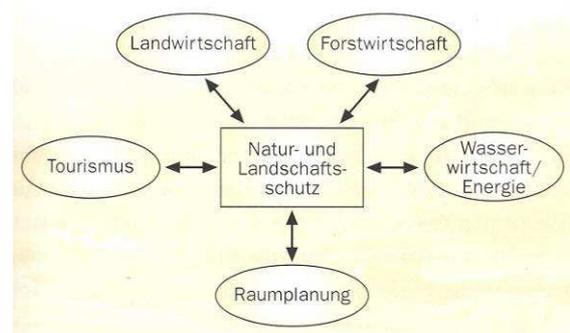
Landschaftsentwicklungskonzept für die Gemeinde

Die Erarbeitung eines Landschaftsleitbildes oder landschaftlichen Entwicklungskonzeptes ermöglicht es der Gemeinde, aktiv die Landschaftsentwicklung mitzugestalten. Auch ein Landschaftsinventar, eine Baumschutzverordnung, ein Grünordnungsplan für den Siedlungsbereich oder ein Kulturlandschaftsprogramm tragen zu einer Verbesserung der Natur- und Landschaftsschutzentwicklung in der Gemeinde bei. Schließlich sind die Entscheidungskompetenzen der Gemeinde ausgeweitet worden, weshalb auch immer mehr Fachkompetenz in den Verwaltungen vor Ort gefragt ist. Die Gemeinde stellt für den Natur- und Landschaftsschutz eine äußerst interessante Tätigkeitsebene dar: zum einen fallen in der Gemeinde für alle Projekte und Vorhaben wichtige Entscheidungen und Vorentscheidungen

und zum zweiten bringt der enge Kontakt mit der Bevölkerung Akzeptanzvorteile mit sich.

Bürgerbeteiligung und Information

Für die Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen ist die Bürgerbeteiligung von großer Bedeutung. Eine nachhaltige Landschaftsentwicklung kann nur gelingen, wenn die vorgesehenen Maßnahmen von der Bevölkerung mitgetragen werden. Deshalb ist es wichtig, sowohl bei der Erstellung als auch bei der Umsetzung eines Landschaftskonzeptes, am besten in Form einer Arbeitsgruppe, sämtliche Landnutzer mit einzubeziehen, um mögliche Nutzungskonflikte auszuräumen. Auch allgemeine Information und Aufklärung ist im Natur- und Landschaftsschutz großgeschrieben, denn der Mensch achtet und schützt nur, was er kennt!



Wesentliche Berührungsbereiche zwischen Raumnutzungen und Landschaftsschutz (Quelle: Landschaftsleitbild Südtirol)

Fördermaßnahmen

Ein weiteres wichtiges Instrument für die Landschaftspflege sind die Fördermaßnahmen. Das Land Südtirol vergibt über die EU Verordnung 1698/2005 **Landschaftspflegeprämien für eine ökokompatible**

Landwirtschaft. So gibt es Prämien für die Bearbeitung und Pflege von artenreichen Bergwiesen und Magerrasen, welche in unserer heutigen Umgebung weitgehend zurückgedrängt sind und somit zur Bereicherung unserer Umwelt beitragen. Ebenso wird die Pflege von Feuchtwiesen, Streumösern und Wiesen in Auwaldbiotopen gefördert, zudem werden Prämien für ein Beweidungsverzicht in Mooren und Auwäldern ausbezahlt. Andere Prämien betreffen die Erhaltung und Pflege von Kastanienhainen, Lärchenwiesen und –weiden sowie die Anlage und die Erhaltung von Hecken in landwirtschaftlich genutzten Gebieten. Die Gemeinde, in Zusammenarbeit mit der Forstbehörde, kann darauf einwirken, dass diese Förderungen verstärkt in Anspruch genommen werden.

Weiters sind auch **Beiträge für die Erhaltung und Pflege von Landschaftselementen**, wie Schindel- und Strohdächer, traditionelle Zäune, Trockenmauern sowie weitere Zeugnisse bäuerlicher Architektur und traditionelle Bewirtschaftungsformen und andere Landschaftspflegemaßnahmen (z.B. Entfernung von Drahtzäunen, unterirdische Verlegung von Freileitungen, Schaffung von Amphibienteichen, Renaturierung verbauter Gewässer usw.) sowie umweltdidaktische Projekte vorgesehen.

Landschaftsleitbild Südtirol

Das Landschaftsleitbild Südtirol – der LEROP-Fachplan zum Bereich Natur und Landschaft – enthält umfassende Richtlinien und Umsetzungsstrategien für die langfristige Sicherung der Südtiroler Landschaft als Natur-, Lebens- und Wirtschaftsraum. Dieses Ziel kann aber von der Landschaftsschutzbehörde allein nicht erreicht werden. Es muss gelingen alle Landnutzer (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Tourismus, Freizeit und Erholung, Raumplanung) in diese Aufgabe einzubinden. Die Berührungsbereiche mit den verschiedenen Landnutzern, mögliche Konfliktpotenziale als auch gemeinsame Interessen erfahren eine ausführliche

Analyse. Weiters werden im Landschaftsleitbild Südtirol die Instrumente und Strategien des Natur- und Landschaftsschutzes dargestellt.



Im LEROP-Fachplan werden die Richtlinien für die Landschaftsplanung definiert

Der Fachplan liefert auch eine Gliederung der Landschaft Südtirols in verschiedene Landschaftseinheiten, wobei für jede die naturschutzfachliche Bedeutung, die jeweiligen Probleme und Konflikte, Nutzungsziele, Schutz- bzw. Gestaltungsziele und die für die Erreichung dieser Ziele notwendigen Maßnahmen beschrieben werden. Für die tägliche Natur- und Landschaftsschutzarbeit in den Gemeinden kann deshalb gerade dieser Teil des Fachplanes eine interessante Hilfestellung darstellen.

Das Gemeindegebiet von Lana ist gemäß Landschaftsleitbild Südtirol sieben Landschaftseinheiten zuzuordnen. Im Folgenden werden diese sieben Einheiten mit den vom Fachplan vorgesehenen und auf einen aktiven Landschaftsschutz ausgerichteten Steuerungsmaßnahmen aufgelistet:



a) Landschaftseinheit – Siedlungsräume

Maßnahmen:

- Vermeiden von Zersiedelung
- Fachgerechte bauliche Ausführung (Einbindung in Landschaft und Baubestand, Materialaufbau, Regenwassernutzung, Vermeidung von Bodenversiegelung, Versickerung von Niederschlagswasser usw.)
- Erhalten und Schaffen von Grünräumen (u.a. auch Dach- und Fassadenbegrünungen) und naturnahe Grünpflege
- Erhalten ökologischer Elemente im Siedlungsraum und ökologisches Vernetzen mit dem Umland durch Hecken, Alleen, Streuobstwiesen.
- Ökologische Durchführungs- und Wiedergewinnungspläne
- Erstellen von Grünordnungsplänen
- Ausarbeiten einer Baumschutzverordnung
- Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes
- Einrichten attraktiver Naherholungszonen

b) Landschaftseinheit – Obstbau-dominierte Talböden und untere Hangzonen (Hangfuß)

Maßnahmen:

- Schutz aller Naturwerte (Feucht- und Trockenstandorte, Flurgehölze), Pflege und Erhaltung von Wassergräben
- Wiedereinbringung von Landschaftselementen (Gehölzgruppen, Renaturierung von Gewässern, Schaffen von künstlichen Stillgewässern als Amphibienhabitate und Renaturierung von anthropogenen Stillgewässern, wie Baggerteiche)
- Schaffung adäquater Pufferzonen im Gewässernahbereich zur Verringerung des diffusen Pflanzenschutzmittel- und Nährstoffeintrags
- Naturnaher Wasserbau, Aufweitung der Querschnitte
- Beweidungseinschränkung innerhalb der Auwälder, teilweiser Ausschluss
- Erhaltung der traditionellen Bewässerungssysteme (Waale)
- Überarbeitung der landwirtschaftlichen Förderungen in Richtung biologischer Landwirtschaft bzw. extensiver Bewirtschaftung (Schaffen von Biotopverbund, Pflege von Landschaftselementen innerhalb der Obstanlagen, Neuanlage von Rainen, Hecken und Trockenmauern)
- Landschaftsgerechte Kapazitätsfestlegung in touristischen Regionen

c) Landschaftseinheit – Weinbau-dominierte Talböden und untere Hangzonen (Hangfuß)

Maßnahmen:

- Überarbeitung der landwirtschaftlichen Förderungen in Richtung biologischer Landwirtschaft bzw. extensiver Bewirtschaftung (Schaffen von Biotopverbund, Pflege von Landschaftselementen innerhalb der Rebanlagen, Neuanlage von Rainen, Hecken und Trockenmauern)
- An gut einsehbaren Bereichen (Wanderwegen) sollten die typischen Pergeln mit Holzgerüst speziell gefördert werden
- Schutz aller Naturwerte (Feucht- und Trockenstandorte, Flurgehölze), Pflege und Erhaltung von Wassergräben
- Schaffung adäquater Pufferzonen im Gewässernahbereich zur Verringerung des diffusen Pflanzenschutzmittel- und Nährstoffeintrags
- Naturnaher Wasserbau, Aufweitung der Querschnitte
- Erhaltung der traditionellen Bewässerungssysteme (Waale)
- Landschaftsgerechte Kapazitätsfestlegung in touristischen Regionen

d) Landschaftseinheit – Hangzonen der submediterran geprägten Täler

Maßnahmen:

- Beibehalten der aktuellen Nutzungsgliederung durch strikte Anwendung des Forstgesetzes, um die schleichende Ausweitung von Kulturflächen in Buschwälder zu verhindern
- Überarbeitung des agrarischen Förderungswesens in Richtung Extensivierungen und Erhaltung des kleinteiligen Nutzungsmusters
- Gezielte Waldpflege zur zielgerichteten Zurückdrängung der Robinie und anderer standortfremder Gehölze
- Gezieltes Zulassen der Waldweide als Instrument zur Auflichtung der Buschwälder (z.B. Bestandsränder von lichten Flaumeichenwäldern)
- Freihalten der Trockenrasen durch Beweidung
- Keine Erweiterung des Baulandes in Streusiedlungsgebieten
- Förderung der Bewirtschaftung von Streuobstwiesen
- Im Rahmen des Forstgesetzes ist die Niederwaldbewirtschaftung als ökologisch vorteilhafte Nutzungsform beizubehalten
- Die Edelkastanie ist weiterhin zu fördern, insbesondere die Pflege des Unterwuchses und die Verjüngung



e) Landschaftseinheit – Berglandwirtschaftszonen

Maßnahmen:

- Erhalten traditioneller Wirtschaftsformen und abgestufte Anpassung der Viehdichten
- Reduzieren der Intensitätsstufen mittels Anreizen durch Landschaftspflegeprämien
- Förderungen für die Erhaltung und Pflege von Landschaftselementen (Trockenmauern, Hecken, Lesesteinhaufen, Zäunen usw.)
- Streichung der Förderungen für Geländekorrekturen, Beseitigung landschaftsrelevanter Strukturelemente, Entwässerung von Feuchtstandorten, Bewässerung von Trockenstandorten)
- Überprüfung der Förderungen für Wegebau
- Standortbezogene Regelung der Waldweide
- Gewässerschutz (ökologische Gerinnebehandlung, Revitalisierung, Gülleverordnung, Wasserschutzgebiete usw.)
- Festlegung landschaftsgerechter Kapazitäten für touristische Einrichtungen
- Erstellen von Landschaftsinventaren und Kulturlandschaftsprogrammen

f) Landschaftseinheit – Waldstufen

Maßnahmen:

- Erhaltung der Waldgesellschaften als generelles Ziel und Ausweisung von Schutzgebieten für repräsentative Waldbestände
- Ausgliederung von sensiblen Zonen für den Schutz gefährdeter Arten (z.B. Greifvögel)
- Naturnahe Waldbehandlung
- Festsetzen von Pflegemaßnahmen für Waldränder (Förderungen)
- Beibehaltung traditioneller Mehrfachnutzungen des Waldes (z.B. Waldweide)
- Anstreben einer differenzierten Wegenetzdichte gemäß Bedarf, mit landschaftsschonender Bauweise
- Festlegung und Erfüllung von Schalenwildabschussplänen und Auflagen der Schalenwildfütterung
- Begrenzung des Ausbaus von Skigebieten und des Einsatzes von Schneekanonen

g) Landschaftseinheit – Alpine Bereiche und Hochlagen

Maßnahmen:

- Aufrechterhaltung der traditionellen Almwirtschaft mit abgestuften Nutzungsintensitäten (Anpassung der Viehdichten)
- Nutzungssteuerung durch agrarisches Förderungswesen mit stärkerer ökologischer Orientierung
- Streichung der Fördersätze für Geländekorrekturen und Entwässerung
- Erstellen von Landschaftsinventaren und Kulturlandschaftsprogrammen
- Erhaltung bzw. Regeneration der ausgedehnten Mooregebiete, Schutz aller Torfvorkommen und deren torfbildender Pflanzengesellschaften
- Begrenzung des Ausbaus von Skigebieten und des Einsatzes von Schneekanonen
- Nutzung des öffentlichen Wassergutes bzw. Regulierung der Gewässer nach ökologischen Kriterien (z.B. ingenieurbioökologische Sicherungsmaßnahmen)
- Gezielte Besucherlenkungskonzepte (Anlage von Knüppelpfaden durch Moore, Abzäunung kritischer Bereiche, Festlegen von Reitwegen, Ausweisung von Wildruhezonen)

aktualisiert: Aug 22